

## ***Das Demo-Verhalten ist dynamisch, der Schutz von Grundrechten eine Konstante der Demokratie***

*Ein offener Brief an den niedersächsischen Innenminister Uwe Schünemann (CDU)*

Wer auf eine Demo geht oder an einer Aktion zivilen Ungehorsams teilnimmt, will die politische Klasse aus Erstarrung und Routine herausholen. Ob mit dem Protest konkrete realpolitische Forderungen verknüpft sind oder ob man lediglich „nein“ sagen will zu den gesellschaftlichen Zuständen, sich Luft machen will, das ist unbedeutend, aber legitim. Genauso legitim wie eine utopisch anmutende Forderung: Atomausstieg sofort!

Diese Forderung bleibt aktuell, denn der Atomausstieg light der schwarz-gelben Koalition spielt weiter mit dem nuklearen Feuer und eine Lösung der Atommüllfrage wartet auf eine Antwort. Die Atommülllagerung ist eine Ewigkeitsfrage. Also gehen wir auch in diesem Herbst auf die Straße und sagend „Nein, Schluss mit dem tödlichen Risiko“.

Atommüll wird für Jahrzehnte in diversen Zwischenlagern kraftwerksnah abgestellt. Oder in Gorleben angehäuft. Womit wir beim Thema wären: Jedes Jahr im November wird es grün im Wendland. Das ist die fünfte Jahreszeit, denn wenn woanders die Blätter fallen, wimmelt es nur so vor Grün: grünen Uniformen. Landes- und Bundespolizisten bestimmen zu Tausenden das Straßenbild. 12.500 waren es im Jahr 2003, 16.500 im Jahr 2010. 19.000 sollen es im Jahr 2011 werden. Auf vier Wendländer/innen kommt ein Polizist. Übertragen auf Berlin hieße das, eine Million Polizisten werden zusammengezogen.

### *Gewusel statt Aufmarsch*

Wer im Wendland im November demonstriert, hat mit einer schikanösen Behandlung durch die Polizei zu rechnen. Per Allgemeinverfügung wird Jahr für Jahr eine Sonderrechtszone ausgewiesen, in der das Demonstrieren verboten wird. Das Konstrukt eines polizeilichen Notstandes konterkariert die Polizei zwar selbst in jeder Presseverlautbarung, sobald der Castorkonvoi sein Ziel erreicht hat. Unvergesslich der anmaßende Spruch eines Gesamteinsatzleiters, die Polizei sei „Herr der Straße“. In einem solchen Denken sind die Menschen, die ihr Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit in Anspruch nehmen, "Störer".

Dieses alles als "Beiwerk" von Protest und Widerstand hinzunehmen oder gar als natürlichen Ausdruck unrechtmäßiger Zustände in einem kapitalistischen Land zu interpretieren, ist ein gefährlicher, weil unterwürfiger Akt. Grundrechte fallen nicht vom Himmel, sie sind schon immer der Obrigkeit abgetrotzt worden. Einmal erkämpfte Freiräume bleiben umstritten und erfordern streitbare Menschen.

Das Versammlungs- und Demonstrationsrecht beispielsweise unterliegt einer beständigen Wandlung. Das liegt an einem veränderten Protestverhalten seit der "68-Generation", Happenings, Go-ins, Menschenketten, Sitzblockaden und Schornsteinclimbing waren Ausdruck einer neuen Protestkultur. Seit der Studentenrevolte Ende der 60er Jahre gibt es nicht mehr allein "Aufmärsche" mit einem Lautsprecherwagen, Ordner/innen, die an ihren Binden erkenntlich sind, einem festen Verantwortlichen, auf den die Polizei Zugriff hat, sondern viel häufiger ein "Gewusel": da suchen einige die Auseinandersetzung mit der Polizei, anderen musizieren oder machen Straßentheater oder verschönern den Kundgebungsort mit Straßenmalerei. Soviel aber ist auch klar: Von uns geht keine Gewalt aus.

*Wir treten für Grundrechte ein*

Die Polizei findet in der Regel keinen adäquaten Umgang mit dem veränderten Protestverhalten. Auch die Gerichte hinken der Dynamik jenes veränderten Protestverhaltens hinterher, aber sie bewegen sich doch. Erstarrt in seiner demonstrationsfeindlichen Haltung ist das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg. Es legitimiert Grundrechtsverstöße, seit des Klagen dagegen gibt, es ignoriert in seinem (vorerst letzten) Beschluss vom 16. September 2005 die Vielzahl nachträglicher richterlicher Einzelentscheidungen zur Unrechtmäßigkeit von Polizeiaktionen und legitimiert die rituelle Praxis, den Anti-Atom-Protest an die Kette zu legen: Doch auch die Rechtsprechung bewegt sich, wenn wir uns bewegen.

Ein Highlight war die „Brokdorf-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 14.5.1985: „In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes. Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn Repräsentativorgane mögliche Missstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen.“

Der nächste Meilenstein war das sogenannte „Sitzblockaden-Urteil“ des BVG vom 10.1.1995: wenn nur temporär und nicht dauerhaft, wenn also als symbolischer Akt eine Straße oder Zufahrt blockiert wird und nur passiver Widerstand geleistet wird gegen das Wegtragen oder Abdrängen durch die Hüter der Unordnung, so wird diese Protestform nicht mehr als per se als Nötigung – also eine Straftat – geahndet, sie ist zulässig und – wenn überhaupt – eine bloße Ordnungswidrigkeit etwa wie Falschparken. Diese Aktionsform wird in jedem Fall durch das Versammlungsrecht gedeckt.

Das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit darf nicht länger dem Wunsch der Polizeieinsatzleitung geopfert werden, ein wirkungsvolles Instrument zur „reibungslosen“ und zügigen Abwicklung jener Müllabfuhr in die Hand zu geben. Die handwerkliche polizeiliche Praxis bestätigt diese Theorie: in der Vergangenheit wurden Kundgebungen verboten, Betretungsverbote von Straßen, Vorgärten, Grundstücken ausgesprochen, Häuser durchsucht, Dörfer abgesperrt, Demonstranten malträtiert, gedemütigt und eingekesselt und immer wieder so lange eingesperrt (in Gewahrsam genommen), bis der Castorkonvoi sein Ziel in Gorleben erreicht hatte. Zuvor wurde der Widerstand diskreditiert und als gewalttätig stigmatisiert. Auf den Abschlusspressekonferenzen der Polizei-Einsatzleitung *ex post* aber als phantasievoll und überwiegend friedlich über den Klee gelobt.

Ungezählt sind die Fälle, in denen Demonstranten von Gerichten *ex post* bescheinigt wurde, dass das Polizeiverhalten rechtswidrig war: Darf Rechtsbeugung Bestandteil polizeilichen Handelns sein, Herr Schönemann?

Es grüßt Sie durchaus in Erwartung einer Antwort

Wolfgang Ehmke